

# Anstellungsvertrag

für Schafhirten im Sömmerungsgebiet

Zwischen

..... als Arbeitgeber

und

..... als Arbeitnehmer

Die Alpe/ Alpgenossenschaft .....

vertreten durch .....

stellt ..... als Schafhirt/in,

für die Sömmerungsdauer vom ..... bis ....., an.

Die exakte Dauer der Sömmerung ist abhängig von Wetter und Vegetation und kann deshalb jährlich 1-2 Wochen variieren.

## 1 Allgemeine Bestimmungen, Rechte und Pflichten

1.1 Die Schafe sind gemäss den Bestimmungen in Art. 5 der Verordnung des BLW vom 14. November 2007 über die Bewirtschaftung von Sömmerungsbetrieben zu hüten:

Abs 1: ständige Behirtung

Abs 2: Umtriebsweide

1.2 Die Grenzen der Alpweiden werden dem Hirt vor Alpbeginn gezeigt. Die Schafe sind unbedingt nur auf dem zugewiesenen Gebiet zu hüten.

1.3 Die nachfolgend aufgelisteten Arbeiten und Aufgaben sind vom Hirten auszuführen:

- Führung der Herde gemäss Bewirtschaftungsplan,
- Zaunarbeiten (Aufbau, Unterhalt und Abbau)
- Führen von Weide- und Behandlungsjournal,

• Weidepflege .....

• Weiteres .....

1.4 Der Hirt muss die Herde täglich überwachen und kontrollieren. Kranke Tiere sind zu pflegen und besondere Vorkommnisse sind sofort zu melden.

1.5 Wird eine massive Zunahme kranker Tiere in der Herde aufgrund einer ansteckenden Krankheit beobachtet, kann der Hirt bei Bedarf die Unterstützung der Schäfer in Anspruch nehmen.

1.6 Bestimmungen bezüglich Widder in der Herde:

.....

Zugelauene Widder sind wegzutreiben und zu melden.

- 1.7 Arbeitgeber und Arbeitnehmer verpflichten sich, mit gutem Willen und Verantwortungsbewusstsein zusammenzuarbeiten.
- 1.8 Der oben genannte Angestellte verpflichtet sich, die zugewiesenen Arbeiten sorgfältig auszuführen.
- 1.9 Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten (Zäunen, Einrichten, Abräumen und Weiden putzen): Voraussichtlich ..... Tage. Diese Tage zählen zur Arbeitszeit und werden gemäss «Taglohn» entschädigt.
- 1.10 Die Alphütte und weitere Räumlichkeiten sind im gleichen Zustand wie sie angetroffen wurden wieder abzugeben.
- 1.11 Der Schafhirt haftet für jeglichen Schaden, den er der Genossenschaft oder Dritten durch fahrlässiges Handeln zufügt. In einem solchen Falle gelten die gesetzlichen Bestimmungen (OR).

## 2 Arbeitshunde

### 2.1 Hüte- und Treibhunde:

- Der Hirt bringt den/ die eigenen Hütehund-e auf die Alp mit. Anzahl .....
- Dem Hirten wird ein Hütehund von Seiten der Alpen Genossenschaft zur Verfügung gestellt (zusätzliche Regelung punkto Versicherung/ Schadenersatz etc. im Anhang).
- Der Hirte gilt während der Sömmerung als Hundehalter und haftet entsprechend für etwaige vom Hütehund verursachten Schäden.
- Der Hirt ist verantwortlich für das Wohlergehen des/ der Hütehunde.
- Der Hirt verpflichtet sich den Hund verantwortungsbewusst und kontrolliert an der Herde einzusetzen.

### 2.2 Herdenschutzhunde:

- Herdenschutzhunde (HSH) bewachen die Nutztiere gegen Grossraubtiere. Anzahl: .....

Name: ..... Name: .....

Name: ..... Name: .....

Es handelt sich um offizielle HSH gemäss JSV Art. 10 quater.

- Der Besitzer der HSH ist verpflichtet, den Hirten in den Umgang mit den HSH vor Alpauftrieb einzuführen: d.h. der Hirte muss die Namen der Hunde, ihre Charakteren sowie Befehle und Handzeichen kennenlernen, auf welche die Hunde reagieren. Der Alpverantwortliche oder der Besitzer der HSH ist verpflichtet den Hirten im Umgang mit den HSH zu unterstützen und zu begleiten.
- Der Alpverantwortliche muss das Unfallrisiko zwischen HSH und Touristen abschätzen. Er ist verpflichtet, den Hirten über Ereignisse in den Vorjahren zu informieren sowie über die Massnahmen, welche in der laufenden Saison umgesetzt werden um das Konfliktpotential zu minimieren. Ebenso klärt er mit dem Hirten die Verantwortlichkeiten bezüglich der Umsetzung von Sicherheitsmassnahmen.
- Bei Weidewechseln in Zonen mit erhöhtem Konfliktpotential zwischen HSH und Tourismus sind die HSH an der Leine mitzuführen- falls nötig mit der Unterstützung zusätzlicher Hilfskräfte.
- Der Hirt ist verpflichtet für das Wohlergehen der HSH zu sorgen (Ernährung, Pflege, Sozialkontakte). Die HSH müssen abseits von Wanderwegen und Hütten gefüttert werden.
- Die Frage der Versicherung muss vor Alpbeginn geregelt werden.
- **Treten Probleme auf im Zusammenhang mit den HSH (gesundheitliche Probleme, Verhaltensveränderungen, Unfall) oder im Fall von vermuteten Raubtierrissen muss der Hirte sofort den Alpverantwortlichen informieren.**

### 3 Lohn

Richtlöhne Kleinviehalpen (unverbindlich):

Richtlohn Minimum CHF 125.-/ Tag (brutto)

Richtlohn Maximum CHF 185.-/ Tag (brutto)

Die Höhe des Lohns ist abhängig von der Herdengrösse sowie dem Ausbildungsstand und der Erfahrung des Hirten. Mit dem vereinbarten Bruttolohn sind alle Überzeitarbeiten und Ferienansprüche abgegolten. Nicht berücksichtigt sind spezielle Arbeitsleistungen wie Spezialitätenherstellung, Direktvermarktung ab Alp, Touristenangebote usw. Die Arbeitgeber dürfen die gesetzlichen Abzüge vornehmen: Unfallversicherung, AHV, Krankentaggeld, Quellensteuer. Die halbe Prämie des Pensionskassenbeitrages kann ebenfalls vom Lohn abgezogen werden.

Hirtenlohn (brutto):

CHF ..... / Tag

Abzüge total:

CHF ..... / Tag

Effektiv vereinbarter Hirtenlohn (netto):

**CHF ..... / Tag**

Kost inkl.:

Ja  Nein

Hundefutter:

ist inklusive

wird zur Verfügung gestellt

wird entschädigt

Ort, Datum

Ort, Datum

HirtIn

Alpbewirtschafter